

Oswald von Nell-Breuning SJ

Haftung, Wiedergutmachung, Versicherung

Worum streiten Juristen und Moralisten?

Über Haftung und Wiedergutmachung haben Juristen und Moraltheologen Jahrhunderte hindurch gestritten; der Gegensatz ihrer Meinungen erschien zeitweise unüberbrückbar; in Wirklichkeit war er in der Sache selbst wohl nie ganz so tief, wie es aussah, bestand vielmehr zum guten Teil darin, daß der Jurist und der Theologe, die begreiflicherweise unter ganz verschiedener Rücksicht an dem Thema interessiert sind, es von zwei ebenso verschiedenen Seiten angingen. Schon seit einiger Zeit bricht sich diese bessere Einsicht Bahn; neuestens beginnt sich eine Lösung abzuzeichnen, an die zu der Zeit, da der Streit am hitzigsten entbrannt war, noch niemand dachte und an die damals wohl auch noch kaum zu denken war, die aber heute zu aktueller Bedeutung gelangt: die Versicherung.

Gegenstand des Streits zwischen Juristen und Theologen war niemals der Gesamtbereich dessen, wofür der Mensch „haftet“, d. h. sich zu verantworten, einzustehen hat und sich in Anspruch nehmen lassen muß, vielmehr, wie schon aus dem Zusammenhang mit „Wiedergutmachung“ erhellt, immer nur ein ganz bestimmter Teilbereich. Für das Gute oder doch Einwandfreie, das wir tun oder das wir durch unser Tun bewirken, kommt offenbar keine „Wiedergutmachung“ in Frage, obwohl uns auch daraus Verpflichtungen erwachsen, für die wir „behaftet“, d. h. in Anspruch genommen werden können; man denke nur an die weittragenden Pflichten, die ein Elternpaar auf sich nimmt, das einem Kind das Leben schenkt. Im Zusammenhang mit Wiedergutmachung kann dagegen offenbar nur die Rede sein von unserer Haftung für *Fehlleistungen* mitsamt deren bösen Folgen; dafür haben wir „einzustehen“, indem wir für den angerichteten Schaden aufkommen, dafür können wir auf Wiedergutmachung in Anspruch genommen werden (sog. *obligatio ex delicto*). Die selbstverständliche, um nicht zu sagen tautologische Pflicht, für durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung eingegangene Verbindlichkeiten „geradezustehen“, d. h. sie einwandfrei nach Treu und Glauben zu erfüllen (*obligatio ex contractu*), war niemals strittig; von ihr ist darum hier nicht die Rede.

Haftung

Wofür haftet der Mensch? In unserem Zusammenhang bezieht diese Frage sich ausschließlich darauf, für welche bösen oder übeln Folgen seines Tuns und Lassens hat der Mensch einzustehen, insbesondere inwieweit hat er für etwa angerichteten Schaden

aufzukommen, Schadensersatz oder Wiedergutmachung zu leisten? *Ungeschehen* machen läßt das verfehlte Tun, die fehlerhafte Unterlassung sich nicht, ja nicht einmal als solche wiedergutmachen; wiedergutmachen läßt sich nur das angerichtete *Ungute*, d. h. das nach der Tat fortbestehende Üble oder Böse; ersetzen, erstatten („reparieren“) läßt sich nur der Schaden. Wie steht es darum?

Eine primitive Auffassung läßt den Menschen für *alles* haften, was er anrichtet oder herbeiführt, ohne Unterschied, ob er „dafür kann“ oder nicht; so selbst das biblische „Aug‘ um Auge, Zahn um Zahn“: reine *Erfolgshaftung*. Heute dünnen wir uns darüber sehr erhaben, allerdings nicht ganz zu Recht; Restbestände von Erfolgshaftung gibt es nicht nur in unserem Strafrecht, wo die gleiche Tat auch heute noch schwerer bestraft wird, wenn die Folgen – nicht diejenigen, auf die der Täter abzielte oder die er herbeiführen wollte, sondern mit denen er nur als möglicherweise eintretend zu rechnen hatte – schwerer sind, z. B. im Fall der Brandstiftung, „wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand“ (StrGB § 307, Ziff. 1). Wünschenswert wäre es, daß das Strafrecht sich seiner Restbestände an Erfolgshaftung entledigte; *strafwürdig* ist ja nur, was *vorwerfbar* ist; vorwerfen können wir dem Täter aber nur, daß er die schlimme Folge seiner Tat riskiert hat, gleichviel *ob* sie eingetreten ist oder nicht; *dab* sie tatsächlich eingetreten ist, können wir ihm ebenso wenig vorwerfen wie wir es ihm zugute halten können, wenn sie dank einem glücklichen Umstand nicht eingetreten ist. Offenbar aber glaubt das Strafrecht, einen solchen Schritt nicht tun zu können, solange das primitive Rechtsgefühl des Volkes sich über die Tat, die böse Folgen ausgelöst hat, ganz anders empört als über das gleiche verbrecherische Unternehmen, wenn es ohne schlimme Folgen abgegangen ist, und solange beim Täter selbst nicht die Bosheit der Tat, sondern erst deren böse Folgen ernsthafte Schuldgefühle wecken.

Aber auch im Bereich der *zivilrechtlichen Haftung*, d. i. der Schadensersatz- und Wiedergutmachungspflicht, werden wir, so bedauerlich das auch ist, uns wohl niemals völlig von der Erfolgshaftung lösen können aus dem einfachen Grunde, weil wir in der großen Zahl der Fälle, in denen es sich um „menschliches Versagen“ handelt, kaum jemals mit Sicherheit feststellen können, ob und inwieweit der Mensch für dieses sein Versagen wirklich „kann“, ob es ihm, wenn schon nicht vorwerfbar, so doch zurechenbar ist oder nicht. Hier haben wir nur die Wahl, *im Zweifel* grundsätzlich von Haftung freizustellen oder *ungeachtet* des Zweifels die Haftung aufzuerlegen; letzteres heißt aber eben doch die Haftung unmittelbar an den angerichteten Erfolg (Schaden) anknüpfen, ist also ex definitione Erfolgshaftung. Ethischer Rigorismus mag dazu drängen, mit der Erfolgshaftung restlos aufzuräumen, aber damit würden wir die Geschädigten weithin schutzlos stellen, würden sie ihres Rechtsanspruchs auf Schadensersatz in all den Fällen beraubten, in denen wir dem Schädiger nicht nachweisen können, daß er für sein Versagen „kann“. Solange uns keine Lösung einfällt, die diese sozial untragbare Konsequenz vermeidet, bleibt ein Maß *zivilrechtlicher Erfolgshaf-*

tung unentbehrlich. Voreiliges Streben, die rohe Erfolgshaftung mehr und mehr zurückzudrängen, hat uns dazu verleitet, zu einem definitorischen Trick zu greifen. Dem ursprünglichen Sinn nach wollten wir den Menschen für die bösen Folgen seines Tuns oder Unterlassens nur haften lassen, wenn er „dafür kann“, gleichbedeutend damit, daß sie ihm *vorwerfbar*, d. h. nicht bloß dem Kausalnexus nach, sondern als Verschulden zurechenbar sind; dann aber entkleideten wir dieses Verschulden mit einem geschickten Kunstgriff seines ethischen Charakters und seiner darin begründeten Vorwerfbarkeit, indem wir das „menschliche Versagen“ nicht *subjektiv* als Mangel an der geschuldeten und dem Menschen möglichen und darum auch zumutbaren Aufmerksamkeit, Sorgfalt oder was immer definieren, sondern *verobjektivieren* als Außerachtlassen der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (BGB § 276, Abs. 1, Satz 2), gleichbedeutend mit objektivem Zurückbleiben hinter dem Maß an Sorgfalt, das die jeweilige Sachlage als solche erfordert. Wollen wir ehrlich sein, dann müssen wir gestehen, daß hinter dieser *Verkleidung* als Verschulden sich nichts anderes als die offenbar praktisch nicht zu entbehrende nackte Erfolgshaftung verbirgt.

Daß der Mensch aus den von ihm durch Rechtsgeschäfte (rechtsgeschäftliche Willenserklärung) eingegangenen Verbindlichkeiten, Gewährleistungspflichten usw. auf *Erfüllung* „*behaftet*“, d. h. in Anspruch genommen werden kann, in *diesem* Sinn also dafür „*haftet*“, ist, wie bereits angedeutet, nicht viel mehr als eine Tautologie und daher hier nicht zu vertiefen; erst die Nicht-Erfüllung löst Haftung der hier zur Rede stehenden Art aus. Diesbezüglich bemühen sich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, immer genauer zu klären, wofür ein Vertragsteil, der mit seiner Leistung in Verzug gerät oder die Erfüllung überhaupt ganz oder zum Teil schuldig bleibt, einzustehen hat, genauer: welche Umstände, weil nicht in seiner Macht stehend, von ihm auch „nicht zu vertreten“ sind mit der Folge, daß er für die aus dem Verzug oder der Nickerfüllung erwachsenden Nachteile *nicht einzustehen braucht*, dafür *nicht „haftet“*, und welche von ihm „zu vertreten“ sind und ihm deswegen mit allen Folgen zur Last gelegt werden, für die er also „*haftet*“ (Vertragshaftung). – Da wir es hier nicht mit dem sicherer Feststellung sich meist entziehenden inneren Tatbestand „menschlichen Versagens“ zu tun haben, sondern mit der genauen Umschreibung des objektiven Bereichs, für den jeder Vertragspartner in seinen Beziehungen als Unternehmer, als Produzent, als Händler, als Verbraucher, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer „einzustehen“ hat, liegt hier ein echter Fortschritt vor; hier wird wirklich Neuland für die Verschuldenshaftung gewonnen.

Einen ähnlichen echten Fortschritt erleben wir zur Zeit in bezug auf die Haftung aus rechtserheblichen Handlungen. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung klären immer genauer, wofür beispielsweise eine Gewerkschaft, die einen Streik ausruft, oder ein Arbeitgeberverband, der eine Aussperrung verhängt, „einzustehen“ hat; für welche etwa eintretenden nachteiligen Folgen, von denen insbesondere auch unbeteiligte Dritte betroffen werden können, haben sie aufzukommen und haben sie daher „einzukalkulieren“? Hier geht es offenbar schon gar nicht um „menschliches Versagen“, sondern

um sehr bewußt und überlegt getroffene Entscheidungen, durch die Risiken manchmal ungeheueren Ausmaßes eingegangen werden. Wer solche Entscheidungen trifft, soll wissen, wofür er haftbar gemacht, d. h. gegebenenfalls auf Schadensersatz oder Wiedergutmachung in Anspruch genommen werden kann.

In dem Maß, wie es uns gelingt, die Tragweite unmittelbar der zivilrechtlichen, mittelbar auch der strafrechtlichen Haftung immer genauer zu umschreiben und die Verantwortungsbereiche immer schärfer zu umgrenzen, schreiten wir von roher Erfolgshaftung zu immer vollkommener ausgefeilter Verschuldenshaftung fort; für die Strafrechtspflege bleibt allerdings die unübersteigbare Grenze bestehen, daß ihr der Gott allein vorbehaltene Blick ins Innere des Menschen versagt ist (sich *dessen* vermessnen zu haben, war die eigentliche Hybris des nationalsozialistischen Strafrechts!); menschliches Strafrecht bleibt immer darauf angewiesen, sich an das sinnlich Wahrnehmbare zu halten und daraus den inneren Tatbestand mehr mutmaßlich als sicher zu erschließen.

Oberflächlich betrachtet könnte die heute unaufhaltsam sich ausbreitende *Gefährdungshaftung* als ein Rückfall in die Erfolgshaftung erscheinen; dieser Schein trügt. Weit davon entfernt, in die Erfolgshaftung zurückzufallen, bedeutet die Gefährdungshaftung viel eher einen Fortschritt noch über die im herkömmlichen Sinn verstandene Verschuldenshaftung hinaus. Macht diese für Handlungen und Unterlassungen oder überhaupt für ein Verhalten verantwortlich, das im moralischen Sinn *vorwerfbar* ist, so schreitet die Gefährdungshaftung darüber hinaus, indem sie verantwortlich macht auch für die möglichen Folgen von Handlungen, die, obwohl sie an sich nicht fehlerhaft oder gar verwerflich sind, dennoch nicht ohne weiteres unbedenklich gesetzt werden können, sondern wegen der Gefahren für fremde Rechtsgüter (Leib und Leben oder was immer), die sie unvermeidlich mit sich bringen, der *Rechtfertigung* bedürfen. Daß hinreichend gewichtige Gründe bestehen, um diese Gefahren oder Gefährdungen zuzulassen, genügt *allein* noch nicht; überdies ist erforderlich oder kann zum mindesten erforderlich sein, daß derjenige, der ungeachtet der damit verbundenen Gefährdung fremder Rechtsgüter den Tatbestand setzt, es auf sich nimmt, auch für die etwa eintretenden *unvermeidlichen* oder *unabwendbaren* Schadensfälle aufzukommen. Wohl alle fortgeschrittenen Länder haben heute diese über den Bereich des wie immer verstandenen Verschuldens hinaus *erweiterte Haftung*; sie erfaßt einen durch die Gesetzgebung im einzelnen zu umschreibenden Kreis von Tatbeständen, die folgende Merkmale aufweisen:

1. die unvermeidliche Gefährdung wird durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt (Frage der Güterabwägung);

2. aus Gründen der Billigkeit, wenn nicht gar aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl erscheint es geboten, eintretende Schäden nicht zu Lasten der betroffenen Dritten, sondern zu Lasten des Veranstalters des Gefährdungstatbestands gehen zu lassen.

Das älteste Beispiel sind die Eisenbahnen; dann wurde mehr und mehr das gesamte Fabrik- und Maschinenwesen einbezogen sowie der Straßen-, Wasser- und Luftverkehr;

das jüngste, aber bereits die Grenzen der Gefährdungshaftung sprengende Beispiel ist die Nukleartechnik, deren Risiken so groß und zudem heute noch so wenig abschätzbar sind, daß kein Privater sie übernehmen kann und daher der Staat hier als letzter Garant auftreten muß.

Eisenbahn, Fabriken, Kraftfahrzeugverkehr usw. sind unter den heutigen Umständen unentbehrlich; trotz der mit ihnen verbundenen Gefahren auch für unbeteiligte Dritte sind sie daher sittlich nicht zu verwerfen; wer sie betreibt, lädt *dadurch* keine Schuld auf sich. Damit aber erhebt sich die Frage, *wer* die allenfalls eintretenden Schäden, für die niemand aus ihm vorwerfbarem Verschulden haftet, tragen, *wem* die Rechtsordnung sie auferlegen soll. A priori lässt sich das nicht deduzieren. Da die für die heutige Wirtschaft und Gesellschaft kennzeichnenden Gefährdungstatbestände in der Hauptsache von den wirtschaftlich Starken (Unternehmer, Kraftfahrzeughalter) gesetzt werden, während die trotz aller Vorsichtsmaßregeln nie ganz auszuschließenden, oft sehr schweren Schädigungen bis zum Verlust des Lebens ganz überwiegend wirtschaftlich Schwache treffen, erscheint es zum mindesten *billig*, sie dem Veranstalter aufzuerlegen und die Betroffenen davon zu entlasten. In dieser Frage ist das allgemeine Rechtsbewußtsein so eindeutig, daß der Gesetzgeber gar nicht gegenteilig entscheiden könnte. So wetteifern denn der Gesetzgeber und die freie Rechtsentwicklung durch Wissenschaft und Spruchpraxis, den Kreis der Tatbestände, für die diese weit über das, wofür aus Verschulden gehaftet wird, hinausgreifende Gefährdungshaftung gilt, mehr und mehr auszuweiten.

Erst verhältnismäßig spät brach die Erkenntnis sich Bahn, daß aus dem Rechtsgedanken, der zur Gefährdungshaftung führt, gewissermaßen als Umkehrschluß folgt: solche Gefahrentatbestände *darf* überhaupt nur setzen, wer imstande ist, für die absehbaren, d. h. im Bereich menschlicher Voraussicht liegenden unabwendbaren Schäden aufzukommen. Demgemäß macht die Gesetzgebung heutiger Industriestaaten beispielsweise die Zulassung von Kraftfahrzeugen von dem Nachweis abhängig, daß der Fahrzeughalter für seine Haftung aus etwa angerichteten Schäden bei einem als leistungsfähig anerkannten Versicherungsunternehmen Deckung genommen hat. Ähnlich ist – so jedenfalls in der BRD – die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer geregelt: kommt der Arbeitnehmer durch einen Betriebsunfall zu Schaden, dann tritt die Berufsgenossenschaft stellvertretend für den Arbeitgeber ein; auf diese Weise ist der Arbeitnehmer auch bei Leistungsunfähigkeit (Konkurs oder dgl.) des Arbeitgebers gesichert.

Wiedergutmachung

Bis hierhin war von Meinungsstreit oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Juristen und Moralisten überhaupt noch nicht die Rede. Bevor auf sie eingegangen wird, sei gleich im vorhinein davor gewarnt, sie zu überschätzen: so groß, wie sie

ihnen selbst in der Hitze des Gefechts erschienen, sind sie nicht. Aber der Gegenstand, mit dem sie es zu tun haben – die verletzte Gerechtigkeit und deren Wiederherstellung oder Wiedergutmachung – bietet zwei grundverschiedene Aspekte. Dem Juristen stehen die verletzten Rechtsgüter und die in ihnen verletzte Rechtsordnung vor Augen (*objektiver Aspekt*); dem Moraltheologen geht es wesentlich um die (*Tugend der*) Gerechtigkeit (*subjektiver Aspekt*). Dem entspricht, daß die Moraltheologen sich mit den *Gewissensfragen* befassen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Unterweisung der Beichtväter, wogegen die Juristen Lösungen suchen für die *Rechtsfragen*, die sich aus einer Verletzung fremder Rechtsgüter und den damit verbundenen Schädigungen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten ergeben. – Würden Moraltheologen und Juristen immer beachten, daß sie es zwar mit ein und demselben Gegenstand zu tun haben, jedoch unter ganz verschiedenen Rücksichten, nähmen sie sich ferner die Mühe, die Sprache des anderen zu lernen, d. h. sich die Kenntnis zu verschaffen, in welchen grundverschiedenen Bedeutungen beide Fachsprachen die gleichen Termini verwenden, dann würde sich herausstellen, daß die beiderseitigen Meinungen einander keineswegs so schroff entgegenstehen, wie die beiderseits übliche Redeweise vermuten läßt; tatsächlich lassen sie die allermeisten Differenzen überbrücken.

Interessiert, wie schon gesagt, den Theologen die *Tugend* der Gerechtigkeit, ist sie und ihre Verletzung sein Ausgangspunkt, dann wendet er sich notwendig folgenden beiden Fragen zu:

1. um welche der verschiedenen Unterarten der Gerechtigkeit geht es in diesem Zusammenhang?
2. wird die Wiedergutmachungs- oder Erstattungspflicht bereits durch die tatsächliche Rechtswidrigkeit („*iniuria materialis*“) ausgelöst oder bedarf es dazu des förmlichen, d. h. bewußt und gewollt begangenen Verstoßes gegen die Tugend der Gerechtigkeit („*iniuria formalis*“)?

Die erste Frage erweist sich als rein terminologischer Natur. Die theologische Fachsprache hat für die Wiedergutmachung der verletzten *ausgleichenden* (Tausch- oder Verkehrs-) Gerechtigkeit („*reparatio iustitiae commutativa laesae*“) den Fachausdruck „*restitutio*“ geprägt; daher gebraucht sie auch das deutsche Wort „Wiedergutmachung“ meist nur in diesem engeren Sinn. Das darf aber nicht in den Irrtum verführen, Verletzungen anderer Arten der Gerechtigkeit, sei es der austeilenden („*iustitia distributiva*“) oder der sog. gesetzlichen (oder Gemeinwohl-) Gerechtigkeit („*iustitia legalis seu socialis*“) brauchten nicht gutgemacht zu werden. Selbstverständlich muß jeder Verstoß gegen jedwede Art von Gerechtigkeit in Ordnung gebracht werden, soweit er sich in Ordnung bringen läßt. So sind beispielsweise hinterzogene Steuern *nachzuzahlen*, nur heißt die Nachzahlung widerrechtlich hinterzogener Steuern in der lateinischen Fachsprache nicht „*restitutio*“ und daher auch auf deutsch nicht Wiedergutmachung oder Wiedererstattung oder Schadensersatz, sondern ist schlicht Erfüllung einer bisher noch nicht erfüllten und daher noch fortbestehenden Pflicht. (Auch die deutsche Rechtssprache macht solche dem Sprachgebrauch des Alltags und der Straße

unbekannte Unterschiede zwischen Entschädigung, Schadensersatz, Rückerstattung u. a. m.)

Zur Sache ist festzustellen, daß die Pflicht „wiedergutzumachen“ immer dann besteht, wenn die sittliche Ungeordnetheit meines Tuns, gleichviel gegen welche Tugend (Gerechtigkeit oder eine andere) es verstieß, über die Tat hinaus fortdauert, z. B. ein durch eine Lieblosigkeit zugefügtes Leid; ohne Wiedergutmachung oder wenigstens Bemühen um Wiedergutmachung würde ich die Lieblosigkeit fortsetzen. – Wurde die ausgleichende (Tausch- oder Verkehrs-) Gerechtigkeit verletzt, dann liegt in der Regel nicht nur der fortdauernde Unrechtstatbestand offen zutage, sondern läßt sich meist auch die zur Wiedergutmachung zu erbringende materielle Leistung hinreichend genau bestimmen.

Die Rechtsverletzung kann in einem rechtswidrigen Zustand bestehen, aber auch in einer Handlung oder Unterlassung, durch die ein fremdes Rechtsgut verletzt wird. Um beides zu unterscheiden, bedient der hl. Thomas sich des hübschen Wortspiels „res accepta“ und „acceptio rei“ (S. Th. 2. II. q. 62); die heutigen lateinischen Lehrbücher drücken dasselbe etwas unscharf aus durch „possessio rei alienae“ und „damnificatio iniusta“.

Besteht ein rechtswidriger *Zustand*, so ist er zu beseitigen und an seiner Stelle der rechtlich gesollte Zustand herzustellen; wie es zu dem rechtswidrigen Zustand gekommen ist, macht da keinen Unterschied; insoweit ist für die Frage des Verschuldens kein Raum; zu fragen ist nur, was erfordert ist, um den rechtlich gesollten Zustand herzustellen, und wem es obliegt, dies zu tun. – Anders, wenn durch eine *Tat* (Handlung oder Unterlassung) ein fremdes Rechtsgut unberechtigterweise beeinträchtigt, be- oder geschädigt oder vernichtet worden ist; hier ist zu fragen, in welchem Umfang der Täter (oder die Mehrheit von Beteiligten) für die Handlung oder Unterlassung und deren nachteilige Folgen, d. h. für die angerichteten Schäden, einzustehen hat. Vor der göttlichen und menschlichen *Strafgerechtigkeit* zu verantworten hat der Täter seine Tat, soweit er wissentlich und willentlich Unrecht getan oder das rechtlich Geschuldete zu tun unterlassen hat. Darum geht es hier aber nicht, sondern einzig darum, inwieweit derjenige, durch dessen Tat oder Unterlassung ein fremdes Rechtsgut verletzt worden ist, für die *Folgen*, für den unmittelbaren und vielleicht auch für den mittelbaren Schaden aufzukommen hat. Hier stellt der Moralist die Frage nach dem *sittlichen Verschulden*: steht dem Geschädigten in jedem Fall Anspruch auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu, oder ist der Schädiger nur dann zur Wiedergutmachung verpflichtet, wenn der angerichtete Schaden auf ein Tun oder Unterlassen zurückgeht, das vor Gott und im Gewissen schulhaft, d. h. Sünde war? Und näherhin: wenn aus geringfügiger Nachlässigkeit, also nur *leichtem Verschulden schwerer Schaden* entstanden ist, kann dann die drückende Last der Wiedergutmachung unter schwerer Sünde verpflichtend sein? Gerade in Fragen dieser Art reden Theologen und Juristen zwei verschiedene Sprachen und infolgedessen oft aneinander vorbei. Beide reden von „culpa“; der Theologe denkt bei „culpa“ an die Schuld, die wir im Confiteor

Gott bekennen, d. i. an die Sünde; in der Begriffswelt des Juristen kommt der Begriff „Sünde“ nicht vor¹.

Hat die Tat mir einen objektiv rechtswidrigen *Vorteil* erbracht, dann kommt es auf die Schuldfrage offenbar nicht an; dieses Vorteils habe ich mich auf jeden Fall zu entäußern. Anders, wenn durch meine Tat ein fremdes Rechtsgut verletzt (beeinträchtigt, beschädigt, vernichtet) worden ist, wodurch ich nichts gewonnen habe, der andere aber geschädigt ist; für die Pflicht, Schadensersatz zu leisten, kommt die Schuldfrage ins Spiel: haftet der Täter *nur* für Verschulden, für jedes Verschulden oder noch über die Grenzen des Verschuldens hinaus?

Diese Frage sieht der Moraltheologe in ganz besonderem Grad unter dem Gesichtspunkt der Beichtpraxis; sein Denken kreist um den Täter, um dessen Tat und deren Sündhaftigkeit. Der Beichtvater muß den Fall vom Individuum, d. h. von seinem Pönitenten her sehen und angehen. Als Beichtvater darf er auf Wiedergutmachungspflicht nur erkennen, wenn sie mit Sicherheit feststeht. Daher das Bestreben der Moralisten, die Lehre von der Wiedergutmachung scharfsinnig in zwingender Logik aus obersten Rechtsprinzipien abzuleiten und die Pflicht zur Wiedergutmachung schärfstens zu umgrenzen, d. h. einzuziehen. Der Beichtvater, der nicht zum Sachwalter des Geschädigten bestellt ist, sondern es ausschließlich mit seinem Pönitenten zu tun hat, wendet überdies den Grundsatz an: „in dubio pro reo“. Darin zeigt sich wohl am deutlichsten der verschiedene Ansatz des Moralisten und des (Zivil-) Juristen².

¹ Die lateinischen Lehrbücher der Moraltheologie bilden das Begriffspaar „culpa theologica“ und „culpa iuridica“, um damit zu unterscheiden zwischen echter Schuld vor Gott („culpa theologica“) und einem Verhalten, das nur gemessen an der herzlosen Überstrenge der Juristen als schuldhaft erscheint, in Wahrheit aber schuldlos ist („culpa iuridica“). Eine solche Unterscheidung macht der Jurist selbstverständlich nicht mit. Er hat ein anderes Begriffspaar, nämlich „culpa“ und „dolus“. „Culpa“ bedeutet für ihn, wenn schon überhaupt, dann den geringsten Verschuldensgrad: „Fahrlässigkeit“ = menschliche Schwäche, „dolus“ dagegen das *qualifizierte* Verschulden: „Vorsatz“. – So hat „culpa“ bei Theologen und Juristen geradezu *gegensätzlichen* Sinn. Wenn der Jurist auf „culpa“ erkennt, dann entschuldigt er mehr als er beschuldigt, d. h. er weist den Vorwurf schwerer Schuld ab, erkennt auf Versagen aus menschlicher Schwäche und befürwortet damit ein eher nachsichtiges, mildes Urteil; wenn der Theologe, der Beichtvater auf „culpa“ erkennt, dann beschuldigt er den armen Sünder: „Du hast dein Gewissen mit Schuld beladen, bist schuldig geworden vor Gott.“ Beiderseitiges Wissen um diesen Doppelsinn von „culpa“ würde viele Mißverständnisse ersparen.

² Die verschiedene Sicht und Verfahrenweise des Moraltheologen und des Juristen lassen sich vielleicht am besten so kennzeichnen: der Moraltheologe fragt, ob der Schädiger durch seine Tat sich eine Entschädigungspflicht zugezogen habe, und erkennt, wenn dies zutrifft, dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zu. Der Jurist fragt, ob dem Geschädigten aus dem schädigenden Eingriff in seine Rechtsgüter ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Schädiger erwachsen ist, und legt zutreffendfalls diesem die Entschädigungspflicht auf. – Für den Moraltheologen ist die Entschädigungspflicht die Quelle, aus der ein Entschädigungsanspruch entspringen kann; für den Juristen ist umgekehrt die Entschädigungspflicht der Reflex oder das Spiegelbild des Entschädigungsanspruchs. – Anspruch und Verbindlichkeit sind Wechselbegriffe; nichtsdestoweniger kann man sinnvoll fragen, was *logisch* früher ist: mein *Recht*, dessen Spiegelbild die Leistungs- oder Duldungspflicht des anderen ist, oder meine *Pflicht*, aus der als ihr Spiegelbild der Anspruch des anderen erwächst.

Auffallend wenig Beachtung schenken die Moralisten dem die Juristen stark beschäftigenden Problem des „konkurrierenden Verschuldens“ (BGB §§ 254 und 846): wie weit entlastet es den Schädiger von der Wiedergutmachung, wenn der Geschädigte den Schaden *mitverschuldet* hat? – Der Umstand, daß Schadensersatz im allgemeinen nur bei vermögenswerten Gütern möglich ist, Schädigungen in anderen Rechtsgütern daher im allgemeinen nur insoweit zu einer Wiedergutmachung führen, als sie zugleich Vermögensschäden im Gefolge haben (z. B. bei körperlicher Verletzung Heilungskosten und Verdienstausfall), erklärt es, daß die Moraltheologie die Lehre von der Wiedergutmachung im Zusammenhang mit der Lehre von den vermögenswerten Gütern (Lehre vom 7. Gebot) zu behandeln pflegt. Ebendort behandelt sie auch die Verwicklungen, die sich ergeben, wenn nicht ein einzelner, sondern das Zusammenwirken mehrerer den Schaden verursacht hat. An sich gehört all dies in die allgemeine Lehre von Recht und Gerechtigkeit bzw. in die Lehre von der Zurechnung.

Im Unterschied zum Theologen, der es mit der *Tugend* der Gerechtigkeit und deren Verletzung zu tun hat, befaßt der Jurist sich mit den verletzten *Rechtsgütern*. Menschliches Recht und menschliche Gerechtigkeit bleiben immer auf den äußeren Rechtsbereich beschränkt, d. i. auf das, was wahrnehmbar ist und als solches sich feststellen läßt. Im Gegensatz zur Moraltheologie, die nach dem Verschulden im Gewissen fragt und daher immer in Gefahr ist, auf die Verschuldenshaftung im ethischen Sinn zurückzufallen, muß die menschliche Rechtsordnung und Rechtspflege den Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz an äußerlich feststehende oder feststellbare Tatsachen knüpfen. Wo keine offensichtliche Bosheit (Vorsatz, Absicht), sondern nur Schwäche, Unaufmerksamkeit oder andere Nachlässigkeit, allenfalls eine gewisse Oberflächlichkeit oder Leichtfertigkeit im Spiel ist, kann meist nicht einmal der Mensch selbst und noch viel weniger ein anderer (Richter, Sachverständiger, Zeuge u. a. m.) auch nur einigermaßen zuverlässig beurteilen, ob oder inwieweit dieses „menschliche Versagen“ vorwerfbar ist. So muß der Jurist sich mit groben Maßstäben begnügen und kann nur gewisse Standards aufstellen, so insbesondere den Standard der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“; wer diese nicht auf bringt, wird mit den bösen Folgen belastet; mit welchem Recht?

Anders als der Beichtvater, der es nur mit seinem Pönitenten zu tun hat, muß der Jurist – das gilt an erster Stelle vom Gesetzgeber, der die Rechtsregeln aufstellt, gilt entsprechend aber auch vom Richter, der sie anwendet – den Blick nach *zwei* Seiten richten und Lösungen suchen, die für alle Beteiligten, hier zunächst für den Verletzer und den Verletzten, den Schädiger und den Geschädigten tragbar sind, die zugleich aber auch den Bedürfnissen des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens von heute entsprechen und sich dessen Wandlungen schmiegsam anpassen. Mit begrifflichen Ableitungen aus Rechtsprinzipien ist das nicht geschafft; vielmehr muß schöpferisch Recht gestaltet werden; aus diesem Grund erscheint dem Juristen die Regelung der Schadenstragung nicht so sehr eine Aufgabe juristischer Logik zu sein als vielmehr eine unter Rücksichten der Billigkeit, aber auch der Praktikabilität zu lösende Gestaltungsauf-

gabe. – Ob beispielsweise, wer grob oder nur leicht *fahrlässig* den Tod des Ernährers einer Familie verschuldet hat, der Ehefrau und den Abkömmlingen, vielleicht auch noch anderen von ihm bisher unterhaltenen Angehörigen zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein soll und wie hoch diese Leistungen zu bemessen sind, kann nur positiv in Anpassung an die jeweiligen allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch an die speziellen Bedürfnisse des Einzelfalls geregelt werden, läßt sich nur *ex aequo et bono*, nicht im Weg logischer Stringenz ableiten.

Schließlich sind aber auch die *technischen Schwierigkeiten*, die einer Verständigung zwischen Juristen und Moralisten im Weg stehen, nicht zu unterschätzen. – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft von heute arbeiten mit einer völlig anderen Begriffstechnik, als die Moraltheologie in Jahrhunderten sich erarbeitet hat. Für das heute geltende Recht, ausgesprochenmaßen für das Recht des deutschen BGB, grundlegend (systembildend) ist die messerscharfe Scheidung von Sachenrecht und Schuldrecht, der Gegensatz von (kausalem) Verpflichtungs- und (abstraktem) Verfügungsgeschäft. Dazu kommt das überaus große Gewicht, das unsere Rechtsordnung um der nötigen Sicherheit und Schnelligkeit des Rechtsverkehrs willen dem *Rechtschein* beilegt – ein Begriff, von dem die Moraltheologie noch keine Kenntnis genommen zu haben scheint. Aus all dem ergibt sich eine völlig andere Stoffgliederung und Behandlungsweise in Jurisprudenz und Moraltheologie.

Was die Moraltheologie unter „*possessio rei alienae*“ behandelt, findet sich im BGB in der Hauptsache unter „Ansprüche aus dem Eigentum“ (§§ 985–1007) und unter „Besitz“ (§§ 854–872). – Anstatt zwischen „*bona*“ und „*mala fides*“ (innerer Tatbestand) wird unterschieden: vor und nach Rechtshängigkeit (äußerer, leicht feststellbarer Tatbestand). Davon abgesehen stimmt die juristische Kasuistik mit der moral-theologischen weitgehend überein. Während aber die Moralisten hier alles unterbringen, was sie aus dem Grundsatz „*non licet ditescere ex re aliena*“ ableiten, legt das BGB – seiner Systematik getreu – hier einen Schnitt und bringt die „ungerechtfertigte Bereicherung“ im Schuldrecht als Titel 24 (§§ 812–822); hier geht es ja nicht darum, den Berechtigten den Besitz der ihm zu Unrecht vorenthaltenen „Sache“ zu verschaffen, sondern um einen meist in Geld zu leistenden Wertausgleich. Von dem, was bei den Moraltheologen „*damnificatio iniusta*“ heißt, handelt der anschließende Titel 25 „Unerlaubte Handlung“ (§§ 823–853); hier verpflichtet der Gesetzgeber jedoch außer im Fall der Sittenwidrigkeit (§ 826) zur Wiedergutmachung *nur* wegen Verletzung der von ihm ausdrücklich aufgezählten Rechtsgüter; der Moralist sähe diese Pflicht lieber in jedem Fall auf alle verletzten Rechtsgüter erstreckt, sollte sich aber nicht für klüger halten als der Gesetzgeber und sollte anerkennen, daß dieser gute Gründe für seine einschränkende Vorschrift haben kann.

Nachdem heute die aus Gefahren aller Art „zufällig“, aber unvermeidlich sich ergebenden Schäden an Zahl und Schwere immer mehr zunehmen, ist es zu einer der gewichtigsten Fragen unserer Sozialordnung geworden, *wer* diese Schäden tragen soll, der Betroffene oder derjenige, der den Gefährdungstatbestand gesetzt hat. Das klas-

sische Axiom „casum sentit dominus“ (der [glückliche oder unglückliche] Zufall trifft, wen er eben trifft, d. h. der Vorteil oder Nachteil verbleibt dem einmal Betroffenen) würde auf diesen Bereich angewandt zu sozial unerträglichen Ergebnissen führen. Als nun die Gesetzgebung fortgeschrittener Länder begann, die *Gefährdungshaftung* einzuführen, wollten die Moraltheologen mit Berufung auf das Verschuldensprinzip, wie sie es verstanden, ihr die Verbindlichkeit im Gewissen absprechen oder sie nur mit der Einschränkung „post sententiam iudicis“, „nach richterlicher Entscheidung“ gelten lassen. Diese auf den ersten Blick höchst befremdliche Einschränkung ist nur daraus zu erklären, daß die Moraltheologen die Gefährdungshaftung irrtümlich als eine Maßnahme *strafrechtlicher Generalprävention* verstanden; die auferlegte Schadensersatzpflicht sei als Strafdrohung gedacht, die von leichtfertigem Handeln abschrecken und zu größerer Vorsicht erziehen sollte; einer „Strafe“ braucht man sich aber nicht zu unterziehen, ohne rechtskräftig dazu verurteilt zu sein. Inzwischen dürfte ein zutreffenderes Verständnis der Gefährdungshaftung sich durchgesetzt haben, womit die Einschränkung hinfällig geworden ist. – Richterlicher Entscheidung bedarf es nur dann, wenn – was nicht selten der Fall ist – ein zweifelhafter Sachverhalt erst durch richterliche Beweiserhebung geklärt werden muß.

Noch keinen Gedankenaustausch haben – soweit ersichtlich – Juristen und Moraltheologen miteinander geflogen über die bei sogenannter „schadengeneigter Arbeit“ unvermeidlich immer wieder vorkommenden Schadensfälle, bei denen bald der Arbeitgeber, bald der von einem Unfall betroffene Arbeitnehmer der Geschädigte ist. Ob ein geringfügiges, auf die Dauer überhaupt nicht völlig auszuschließendes Versehen oder Versagen, das zu einem schweren Schaden geführt hat, im vorliegenden Einzelfall sich hätte vermeiden lassen und darum „zurechenbar“ ist, entzieht sich weitgehend menschlichem Urteil. Der Jurist, für den die Wiedergutmachung überhaupt mehr eine Sache der Billigkeit und des sozialen Ausgleichs ist, neigt dazu, in Fällen dieser Art statt der Alternative „alles oder nichts“ den Schaden zwischen Schädiger und Geschädigtem in einer für beide tragbaren Weise zu *teilen* – eine geradezu befreiende Lösung, zu der die Moralisten (Beichtväter) sich nur beglückwünschen können.

Versicherung

Der die Gefährdungshaftung tragende Grundsatz hat, wie schon erwähnt, im Weg des Umkehrschlusses zu der Folgerung geführt, wer einen Gefährdungstatbestand setze, müsse in der Lage sein, den gegebenenfalls an ihn herantrtenden Ansprüchen auf Schadensersatz zu genügen. Der damit gegebene Anstoß hat die Entwicklung weit über die Gefährdungshaftung hinaus vorangetrieben.

Nur ausnahmsweise dürften die eigenen Mittel eines Unternehmers ausreichen, um für durchaus im Bereich des Möglichen und Voraussehbaren liegende Großschäden aufzukommen; in der Regel wird er darauf angewiesen sein, seine Haftpflichtrisiken

durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken. Darum schreibt der Gesetzgeber dem Kraftfahrzeughalter dies zwingend vor, damit gewährleistet ist, daß der Schadensersatzanspruch eines Geschädigten nicht ins Leere greift. Nicht der Form, aber der Sache nach zum gleichen Erfolg führt die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung der Arbeitnehmer; für den möglicherweise zahlungsunfähigen und zudem noch zahlungswilligen Arbeitgeber springt die Berufsgenossenschaft ein und befriedigt die Ansprüche des verunfallten Arbeitnehmers; ihre Leistungskraft ist durch die Pflichtbeiträge aller zu einer *Gefahrengemeinschaft* zusammengeschlossenen Arbeitgeber gesichert. Aber gerade bei Einrichtungen von dieser Art macht sich eine neue Schwierigkeit unangenehm bemerkbar: ob sie zuständig ist und einspringen kann, bestimmt sich nach der *Schadensursache*. So deckt beispielsweise die Berufsgenossenschaft nur Schäden aus Betriebsunfällen einschließlich einer Reihe von sogenannten Berufskrankheiten sowie „Wegeunfälle“ (Weg von und zur Arbeitsstätte). Diese Anknüpfung an die Schadensursache hat äußerst schwierige Abgrenzungen mit daraus sich ergebenden schwer erträglichen Härten zur Folge. Nur ein Beispiel: auf dem Heimweg sucht der Arbeitnehmer ein Geschäft auf, um etwas einzukaufen, oder holt eines seiner Kinder von der Schule ab und erleidet dabei einen Unfall. Befand er sich bei diesem Unfall auf dem „Heimweg“, auf dem er geschützt ist, oder war es ein „Umweg“, auf dem er ungeschützt ist? Unter Aufbietung eines Höchstmaßes an Scharfsinn hat die Rechtsprechung unzählige Fälle solcher Art im Ganzen mehr weitherzig als engherzig entschieden; nicht wenige dieser Fälle hätte ein anderer Richter mit gleich guten Gründen gegenteilig entschieden. In jedem Fall aber bestand nur die Wahl zwischen Ja und Nein, „alles oder nichts“ (der Ausweg, den Schaden wie im Fall der „schadengeneigten Arbeit“ [siehe oben] zu teilen, scheint hier nicht gangbar zu sein oder wurde jedenfalls noch nicht erschlossen).

Die Qual, über menschliches Versagen eindeutige Entscheidungen treffen zu müssen, aus der die Gefährdungshaftung uns glücklich befreit hatte, kehrt hier bei der Abgrenzung der Schutzbereiche wieder! Solange der Anspruch auf Schadensersatz *ursächlich* begründet wird (der Schaden muß beispielsweise durch *Betriebsunfall* verursacht sein), läßt sich diesem Übelstand nicht abhelfen und bleibt es daher bei der menschlich schwer zu ertragenden Härte, daß es von einer geringfügigen, im Grund völlig belanglosen Zufälligkeit abhängen kann, ob dem Geschädigten eine Entschädigung zuerkannt wird oder die ganze Last des in manchen Fällen existenzvernichtenden Schadens auf ihm liegen bleibt. Um dem abzuhelpfen, müßte man sich zu einem grundsätzlichen Umdenken entschließen, müßte von der Verursachung gänzlich abssehen und lediglich auf das abstellen, was von Anfang an die tragende Grundlage für die Gefährdungshaftung gewesen war, nämlich das *Schutzbedürfnis* des Schwachen: wer von einem Schaden, den zu tragen über seine Kräfte geht, betroffen wird, dem muß auf jeden Fall geholfen werden, auch wenn niemand an seinem Unglück „schuld“ ist. Sein Anspruch auf Hilfe hat seinen Rechtsgrund *nicht* in der Haftung eines Verursachers und erwächst *nicht* aus ihr, sondern umgekehrt: der Anspruch gründet un-

mittelbar in der Person des Verunfallten oder sonstwie Geschädigten; er erwächst aus seiner Not und seinem Bedürfnis nach Abhilfe und sucht einen Pflichtigen, den er auf Hilfeleistung „behaftet“ kann; am Anfang steht der *Anspruch*; die Haftung – sofern überhaupt eine solche besteht und sich ausmachen lässt, wer haftet – ist nur der *Reflex* dieses Anspruchs. Demzufolge würde die zu treffende Maßnahme sich unmittelbar nach dem Hilfebedürfnis, der Schadensersatz ebenso unmittelbar nach Art und Ausmaß des Schadens bestimmen; die Frage nach der Schadensursache oder nach dem Verursacher wäre nur noch von Bedeutung dafür, wer für die Kosten aufzukommen hat. Die Gefahrengemeinschaft (Versicherung, Berufsgenossenschaft oder was immer), die nach der getroffenen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung für alle Schäden aufzukommen hat, kann für vorsätzlich oder grobfahrlässig und daher unzweifelhaft vorwerfbar schuldhaft verursachte Schäden auf den Verursacher Rückgriff nehmen; alle nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten, insbesondere alle Zufallsschäden, werden auf die Gesamtheit der Angehörigen (Mitglieder, Versicherten) der Gefahrengemeinschaft, äußerstenfalls auf die Allgemeinheit der Steuerzahler umgelegt. Anders ausgedrückt: nicht mehr die Haftenden bilden je nach den von ihnen gesetzten Gefahrenrentatbeständen unterschiedliche Gefahrengemeinschaften, sondern eine Gefahrengemeinschaft umfaßt wie alle Gefährdungen so auch alle Gefährdeten ohne Unterschied. Das Verursachungsprinzip wirkt sich nunmehr darin aus, daß die von jedem einzelnen gesetzten Gefährdungstatbestände den Maßstab bilden für den von ihm zur Gefahrengemeinschaft zu leistenden Beitrag.

Ein solcher Übergang von der kausalen zur finalen (teleologischen) Denkweise, die an erster Stelle fragt, welcher Hilfe es bedarf, und erst an zweiter Stelle den Kostenträger dafür sucht, hat unverkennbare Vorteile; demgemäß verläuft die Entwicklung denn auch eindeutig in dieser Richtung, schlagwortartig von der *Haftung zur Versicherung*; nichtsdestoweniger erheben sich dagegen auch gewichtige Bedenken.

Die gesellschaftspolitische Grundsatzfrage, ob hier nicht ein Weg beschritten wird, der zuletzt zum „risikofreien Leben“ und zum totalen Versorgungsstaat führt, braucht hier nicht vertieft zu werden; dazu genügt an dieser Stelle zu sagen, daß man zwar auf diesen Weg geraten kann, daß aber kein Zwang dazu besteht, es vielmehr nur der gehörigen Aufmerksamkeit bedarf, um ihn zu vermeiden. – Dagegen ist hier noch auf die Frage einzugehen, ob der unbestreitbare, auch heute schon durch die Haftpflichtversicherung gebotene und in großem Ausmaß wahrgenommene Vorteil für den Träger namentlich von Gefährdungshaftung, sich durch den von ihm zu entrichtenden, durchaus tragbaren Versicherungsbeitrag von der Gefahr durch eine geringfügige Fahrlässigkeit, ja durch einen unvermeidlichen Unglücksfall sich eine untragbare Last an Entschädigungspflichten zuzuziehen, loskaufen zu können, nicht einen schwerwiegenden Nachteil mit sich bringe. Für viele schwache Gewissen ist das Bewußtsein, für jedes Zurückbleiben hinter der im „Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ und den dadurch verursachten Schaden zu haften, ein wirksamer Ansporn zu gesteigerter Sorgfalt und Aufmerksamkeit (man erinnere sich an den erzieherischen Wert, den die Moraltheo-

logen der Gefährdungshaftung zuschrieben, was sie zu der irrgen Meinung verführte, der auferlegte Schadensersatz sei eine „Strafe“). Offenbar entfällt diese Stütze, wenn man persönlich nur noch wegen vorsätzlich oder grobfahrlässig angerichteter Schäden in Anspruch genommen wird, die Begleichung schlicht fahrlässig angerichteter Schäden dagegen der Versicherung (Gefahrengemeinschaft) zuschieben kann. Diese an sich unerfreuliche Folge lässt sich nicht ausräumen³; infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als das Mögliche zu tun, um die Gewissen immer wieder wachzurütteln und zu schärfen. Das heutige gesellschaftliche Zusammenleben macht es unerlässlich, vieles, was sich früher auf handfeste Weise sichern oder erzwingen ließ, der Gewissenhaftigkeit jedes einzelnen Glieds der Gesellschaft zu überantworten. So entlastet auch *diese* Regelung die Gewissen nicht, sondern beansprucht sie in gesteigertem Maß.

An dieser Problematik hat sich bisher kein Streit zwischen Juristen und Moraltheologen entzündet; bei der Versicherung interessiert die Moraltheologen, soweit ersichtlich, nur die Frage der Wiedergutmachungspflicht von Versicherungsbetrug, wobei sie meist nur die Beziehung der Versicherten zum Versicherungsunternehmen ins Auge fassen und dadurch die zwischen den Versicherten selbst – nicht nur im Fall der Versicherung auf Gegenseitigkeit – bestehende Gefahrengemeinschaft nicht in den Blick bekommen.

Im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung behandeln die Moraltheologen vielfach auch die Unterhaltpflicht der unehelichen Väter sowie den Konkurs. Im ersten Fall kann (und wird oft) eine Wiedergutmachungspflicht gegenüber der Kindesmutter bestehen; dem Kind gegenüber besteht keine Wiedergutmachungspflicht, sondern die Unterhaltpflicht als ursprüngliche Rechtspflicht des Erzeugers. – Beim Konkurs handelt es sich darum, eine Ordnung zu finden, nach der die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, wenn die Mittel zu voller Befriedigung aller Ansprüche nicht reichen.

Aufs Ganze gesehen sind Moraltheologen und Juristen näher beieinander, als die völlig verschiedene Sprache, die sie reden, nicht nur Dritte, sondern vielfach sie selbst vermuten lässt.

³ Immerhin lässt sich auch hier eine gewisse Abhilfe schaffen, so z. B. wenn die Kraftfahrzeugversicherer dem unfallfreien Fahrer bzw. Kraftfahrzeughalter eine Minderung oder teilweise Rückvergütung des Versicherungsbeitrags gewähren.